

## RICHTLINIEN ZUR VERGABE

# Kulturpreis Kreis Steinfurt



### ART DES PREISES

**1** Der Kreis Steinfurt vergibt jährlich einen Kulturpreis, der mit 2.500,- Euro dotiert ist.



### KRITERIEN

**2.1** Der Kulturpreis ist ein Ehrenpreis. Er wird an Kulturschaffende aus allen Bereichen/Sparten und an Kulturorganisationen verliehen, die mit ihrer Arbeit bereits einen besonderen Beitrag zur Bereicherung des Kulturlebens im Kreis Steinfurt geleistet haben.

**2.2** Der Kulturpreis des Kreises Steinfurt kann sowohl an Einzelpersonen als auch an Gruppen verliehen werden. Auch kulturunterstützende Vereine, kulturelle Initiativen und Organisationen kontinuierlicher Veranstaltungsformate mit Breitenwirkung können mit dem Kulturpreis ausgezeichnet werden.

**2.3** Gewürdigt werden soll in erster Linie eine kulturelle Gesamtleistung. In Ausnahmefällen kann der Preis auch für ein Einzelwerk vergeben werden.

**3** Die auszuzeichnende Leistung muss Auswirkungen auf das Kulturleben im Kreis Steinfurt haben. Zulässig sind auch Kandidaten, die ihren Wohnsitz nicht innerhalb des Kreisgebiets haben, aber im Kreis Steinfurt geboren wurden oder dort aufgewachsen sind.



### VORSCHLAGSVERFAHREN

**4.1** Vorschläge für den Kulturpreis können von Einzelpersonen oder Institutionen aus dem Kreis Steinfurt direkt bei der Kulturförderung des Kreises oder über die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Die Städte und Gemeinden haben ein eigenes Vorschlagsrecht. Die Vorschläge sind mit einer schriftlichen Darstellung zur Künstlerin/zum Künstler, zum kulturunterstützenden Verein, zur Initiative oder zum Organisator, zu der zu würdigenden Leistung und zu der Wirkung auf das Kulturleben im Kreis Steinfurt ausführlich zu begründen und mit aussagekräftigem Begleitmaterial zu versehen.

**4.2** Die Kulturförderung des Kreises prüft die eingereichten Vorschläge auf Zulässigkeit und Vollständigkeit im Sinne dieser Richtlinien. Die zuständigen Städte und Gemeinden werden gebeten, eine Stellungnahme zum Vorschlag abzugeben, wenn die Vorschläge nicht direkt über sie eingereicht und mit einer Stellungnahme versehen werden.

**4.3** Zuständig ist die Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Ortes, in dem der/die Vorgeschlagene wohnt. Bei auswärtigen Kandidaten/Kandidatinnen ist die Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Ortes zuständig, in dem der/die Vorschlagende geboren wurde bzw. wo er/sie aufgewachsen ist. Die Kommunen können ergänzende Informationen hinzufügen.



### KREIS STEINFURT DER LANDRAT

Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt  
Tel. 02551 69-0  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

**JANA MIESSNER**  
Schul-, Kultur- und Sportamt  
Tel. 02551 69-1513  
[jana.miessner@kreis-steinfurt.de](mailto:jana.miessner@kreis-steinfurt.de)

**RICHTLINIEN**  
1. März 2017

## RICHTLINIEN ZUR VERGABE

# Kulturpreis Kreis Steinfurt



### AUSWAHL

**5.1** Über die Vergabe des Preises entscheidet der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Kreises Steinfurt.

**5.2** Eine Jury bereitet die Entscheidung für den Ausschuss vor. Die Jury setzt sich zusammen aus:

- a. Den Mitgliedern der Fachkommission für die Auswahl des Kulturpreises und
- b. zwei Vertretern/Vertreterinnen aus dem Bereich des kulturellen Lebens im Münsterland.

Alle Jurymitglieder sind stimmberechtigt.

**5.3** Die Verwaltung schlägt zwei externe Vertreter/innen vor, die mehrheitlich von den Vertretern/Vertreterinnen der Fachkommission bestimmt werden.



### VERGABEVERFAHREN

**6.1** Fristgerecht eingereichte Vorschläge gelten für das aktuelle Vergabejahr. Alle Vorschläge des aktuellen Vergabejahres, die im Auswahlverfahren (1. Jahr) nicht berücksichtigt wurden, werden automatisch – sofern sie diesen Vergaberichtlinien entsprechen – für das folgende (2. Jahr) und nächstfolgende (3.) Vergabejahr wieder in das Auswahlverfahren einbezogen. Vorschläge können somit drei Mal, ohne erneuten Vorschlag, bei der Vergabe berücksichtigt werden.

Vorschläge, die in keinem der drei Auswahlverfahren berücksichtigt wurden, sind im vierten und in allen weiteren Jahren automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen, es sei denn, sie werden zwischenzeitlich erneut für die Kulturpreisvergabe vorgeschlagen.

**6.2** Eine inhaltliche Aktualisierung des Vorschlags durch den Vorschlagenden ist jederzeit (unaufgefordert) möglich und wünschenswert. Die Dauer der Berücksichtigung im Auswahlverfahren wird damit nicht automatisch verlängert.

**6.3** Der Preis kann nur einmal an dieselbe Person, denselben kulturunterstützenden Verein oder dieselbe Gruppe verliehen werden. Die Preisvergabe an eine Gruppe schließt nicht grundsätzlich aus, dass ein Mitglied der Gruppe den Preis ebenfalls als Einzelperson für einen eigenständigen Beitrag zur Bereicherung des Kulturlebens im Kreis Steinfurt erhalten kann.



### RICHTLINIEN



### KREIS STEINFURT DER LANDRAT

Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt  
Tel. 02551 69-0  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

**JANA MIESSNER**  
Schul-, Kultur- und Sportamt  
Tel. 02551 69-1513  
[jana.miessner@kreis-steinfurt.de](mailto:jana.miessner@kreis-steinfurt.de)

### RICHTLINIEN

1. März 2017

**7.1** Diese Richtlinien treten zum 1. März 2017 in Kraft. Sie sind erstmalig bei der Vergabe des Kulturpreises 2017 anzuwenden.

**7.2** Die bisherigen Richtlinien zur Vergabe des Kulturpreises vom 1. Juli 2011 werden zum 1. März 2017 außer Kraft gesetzt.